

## **Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Stimmberechtigten in die Wählerevidenz**

### **Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Auslandsösterreicher(in) an der Volksbefragung 2013 teilnehmen?**

Bei der Volksbefragung (seitens der Bundesregierung geplant: 20. Jänner 2013) können Sie von Ihrem Stimmrecht unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch machen:

- ◆ Sie müssen bis zum Ablauf des Tages der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- ◆ Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und dürfen vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sein;
- ◆ Sie müssen in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

### **Was haben Sie als Auslandsösterreicher(in) zu unternehmen, wenn Sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?**

Sie müssen zunächst einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz stellen.

Die Eintragung können Sie jederzeit beantragen. Um bei der bevorstehenden Volksbefragung teilnehmen zu können, muss der Antrag jedoch bis spätestens am Stichtag (voraussichtlich 28. November 2012) von der Gemeinde positiv erledigt worden sein.

Das entsprechende Formular „**Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben**“ erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde oder bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Dieses Formular steht Ihnen auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter <http://www.bmi.gv.at/wahlen>, zum Herunterladen zur Verfügung. Sie können mit dem Formular gleichzeitig die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz beantragen. Durch ankreuzen können Sie sich dafür entscheiden, dass Ihnen für die Dauer Ihrer Eintragung eine Wahlkarte (Stimmkarte) automatisch zugesendet wird.

**Der ausgefüllte Antrag ist der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie aufgrund Ihrer Lebensbeziehung einzutragen sind, per Post, Telefax oder E-Mail (eingescannt) zu übermitteln. Schließen Sie bitte dem Antrag Belege an, die zur Glaubhaftmachung der**

im Formular angeführten Anknüpfungspunkte geeignet sind (wie z. B. die Kopie der Geburtsurkunde oder des letzten österreichischen Meldezettels). Die Anknüpfungspunkte (z. B. letzter Hauptwohnsitz in Österreich) finden Sie auf dem erwähnten Antragsformular. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird Sie die Gemeinde in die Wählererevidenz eintragen. Sollte Ihr Antrag nicht zur Eintragung in die Wählererevidenz führen, so werden Sie darüber von der Gemeinde schriftlich verständigt. **Bei Unklarheiten betreffend die Anknüpfungspunkte zu Österreich können Sie sich beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline +43/1/53126/2700 erkundigen.**

### **Wie lange werden Sie nach Antragstellung in der Wählererevidenz geführt?**

Jene Gemeinde, die Sie in die Wählererevidenz/Europa-Wählererevidenz aufgenommen hat, führt Sie in dieser für die Dauer von 10 Jahren. Der Beginn des Zeitraumes ist das Datum der Antragstellung. Während dieser 10 Jahre können Sie bei allen auf Bundesebene abzuhaltenden Wahlen (Europawahlen), Volksabstimmungen und Volksbefragungen von Ihrem Wahlrecht (Stimmrecht) Gebrauch machen.

Wenn Sie als Antragsteller(in) auf einem Antrag beide Evidenzen ankreuzen, aber in einer der beiden Evidenzen bereits geführt werden, beginnt die Zehn-Jahres-Frist hinsichtlich beider Evidenzen neu zu laufen. Sollten Sie nur eine der beiden Evidenzen ankreuzen, so wird der Antrag nur in der entsprechend angekreuzten Evidenz wirksam. Die Gemeinde hat Sie spätestens 3 Monate vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist über die bevorstehende Streichung zu informieren.

### **Was haben Sie zu tun, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen?**

Um in der Wählererevidenz/Europa-Wählererevidenz zu verbleiben, haben Sie bei der Abmeldung Ihres österreichischen Hauptwohnsitzes ausdrücklich eine Erklärung abzugeben, dass Sie als Auslandsösterreicher(in) weiterhin in der Wählererevidenz/Europa-Wählererevidenz geführt werden möchten.

### **Wie gehen Sie bei der Volksbefragung im Ausland vor?**

Die Teilnahme an der Volksbefragung im Ausland kann ausschließlich mit einer Stimmkarte erfolgen.

**Für die Stimmabgabe mittels Stimmkarte** erhalten Sie diesbezügliche Informationen entweder auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter <http://www.bmi.gv.at/wahlen>, oder unter der Hotline +43/1/53126/2700, unter der Telefaxnummer +43/1/53126/2110 sowie per E-Mail ([wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at)).